

FR 8.11.2013

Viel zu hohe Vergütungen

Insolvenzverwalter von Baufirma muss Geld zurückzahlen

Von Eckhard Stengel

BREMEN. Bei der Insolvenz der bundesweit tätigen ostfriesischen Baufirma Bohlen & Doyen sind 2007 viel zu hohe Vergütungen an den vorläufigen Insolvenzverwalter gezahlt worden. Der Anwalt aus Bremen hatte für die zehnwöchige Tätigkeit über 14 Millionen Euro aus der Insolvenzmasse erhalten. Angemessen waren nur gut drei Millionen Euro, entschied jetzt das Landgericht Aurich. Nun muss der Insolvenzverwalter 11,4 Millionen Euro plus Zinsen zurückerstatten.

Bereits im März hatte das Gericht festgestellt, dass auch der vorläufige Gläubigerausschuss unangemessen hohe Vergütungen erhalten hätte. Dessen Mit-

glieder, darunter Bankenvertreter und der Ex-Betriebsratsvorsitzende, sollten den Insolvenzverwalter nebenberuflich unterstützen und kontrollieren. Für weniger als zwei Monate Amtszeit bekamen sie zunächst jeweils bis zu 405 000 Euro zu Lasten der Insolvenzmasse. Laut Gerichtsbeschluss waren maximal 4641 Euro pro Person angemessen.

Festgesetzt wurden die überhöhten Gebühren durch einen damaligen Rechtspfleger des Amtsgerichts Aurich. Die Staatsanwaltschaft Osnabrück hat ihn wegen Rechtsbeugung und Untreue angeklagt; das Landgericht Aurich ließ die Anklage aber nicht zu, denn er habe „keinen bewussten und elementaren Verstoß begangen“. Dagegen läuft

noch eine Beschwerde. Der Rechtspfleger soll die überhöhten Vergütungen auf Vorschlag des Insolvenzverwalters festgesetzt haben. Auch gegen ihn ermittelt die Staatsanwaltschaft.

Laut Landgericht handelte es sich zwar um ein überdurchschnittlich aufwändiges Insolvenzverfahren, da die Firma fast 1900 Beschäftigte an 62 Standorten hatte. Die vom Verwalter geltend gemachten Zuschläge auf die Regelvergütung wurden aber als zu hoch eingestuft. Für das Eintreiben des zu viel bezahlten Millionenbetrags ist der Anwalt selber zuständig, denn er war nicht nur vorläufiger, sondern danach auch regulärer Insolvenzverwalter und muss nun von sich selbst das Geld zurückfordern.

Die Seinen behandelt der Staat nachsichtig

FR 19.11.2013

Zu: „Viel zu hohe Vergütungen“, FR-Wirtschaft vom 8. November

Gemäß diesem Bericht hat ein Rechtsanwalt, der als Insolvenzverwalter für die bundesweit tätige Baufirma Bohlen & Doyen tätig war, für eine zehnwöchige Tätigkeit über 14 Millionen Euro aus der Insolvenzmasse erhalten. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses, darunter Bankenvertreter und der Ex-Betriebsratsvorsitzende, haben für weniger als zwei Monate Amtszeit je bis zu 405 000 Euro aus der Insolvenzmasse erhalten. Der Rechtspfleger soll die überhöhten Vergütungen auf Vorschlag des Insolvenzverwalters, also des hauptbegünstigten Rechtsanwalts, festgesetzt haben. Das Landgericht hat entschieden, dass der als Insolvenzverwalter tätige Rechtsanwalt 11,4 Millionen Euro plus Zinsen zurückerstatten muss und den Mitgliedern des Gläubigerausschusses maximal nur je 4641

Euro zustehen. Dieser Bericht wirft einige Fragen auf. Die Vergütungen sind eindeutig sittenwidrig (§ 138 BGB), weil ein besonders auffälliges, grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

Leistung zurückfordern

Ein sittenwidriges Rechtsgeschäft ist nichtig und kann nicht geheilt werden. Die Leistung kann deshalb aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB) zurückgefordert werden. Man fragt sich, warum das Landgericht nicht zu diesem Ergebnis gelangt ist, wie es die gesetzlichen Vorschriften gebieten, und warum die Staatsanwaltschaft keine Anklage gegen den Rechtsanwalt wegen Gebührenüberhebung (§ 352 Strafgesetzbuch) erhoben hat. Der Rechtsanwalt

kann sich nicht auf Unkenntnis berufen und deshalb nicht einen für ihn unvermeidbaren Verbotsirrtum geltend machen. Er muss sich wie ein vorsätzlich Handelnder behandeln lassen. Es drängt sich der Verdacht auf, dass strafrechtliche Schritte gegen den Rechtsanwalt nicht eingeleitet wurden, weil es sich um einen Juristenkollegen handelt.

Für den braven Bürger hat unser Staat immer einen Staatsanwalt und Richter zur Hand, wenn es um alltägliche Vergehen im Straßenverkehr oder um Bußgelder für falsches Parken handelt. Der Bericht beweist, dass wir es gar nicht so selten mit einer doppelten Rechtsordnung zu tun haben. Sich und die Seinen behandelt der Staat nachsichtiger als den Durchschnittsbürger.

Horst Trieflinger, Verein gegen Rechtsmissbrauch e.V., Frankfurt